Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits seit dem 01.01.2025 müssen alle im Inland ansässige Unternehmer E-Rechnungen (Rechnungen in einem strukturieren elektronischen Format im Sinne der EN 16931) **empfangen** können.

Ab dem 01.01.2027 erfolgt der nächste Schritt der sukzessiven Einführung der E-Rechnung:

Alle Unternehmen, die im Jahr 2026 einen Umsatz von mehr als 800.000 € erzielt haben müssen ab dem 01.01.2027 im B2B-Bereich verpflichtend E-Rechnungen versenden. Andere Rechnungsformate sind lediglich für Kleinbetragsrechnungen, Fahrausweise, Rechnungen von Kleinunternehmern und Rechnungen über steuerfreie Leistungen nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG zulässig.

Die Verpflichtung zur Ausstellung von E-Rechnungen hat auch Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug:

Die Pflichtangaben nach §§ 14, 14a UStG müssen im strukturieren Teil der E-Rechnung enthalten sein, damit es sich um eine ordnungsmäßige Rechnung handelt.

Neben den bereits heute geltenden Pflichtangaben müssen Unternehmer, die ihre Umsätze nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung) versteuern, ab dem 01.01.2028 auf ihren Rechnungen einen entsprechenden Hinweis aufnehmen.

Der Vorsteuerabzug ist grundsätzlich nur aus dem strukturierten Rechnungsteil möglich. Zur Prüfung der Vollständigkeit sowie der Zulässigkeit des Formats sollte eine geeignete Validierungsanwendung genutzt werden.

Sofern eine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung besteht und stattdessen eine sonstige Rechnung ausgestellt wird, handelt es sich dabei nicht um eine ordnungsmäßige Rechnung im Sinne von §§ 14, 14a UStG. Eine solche Rechnung berechtigt dem Grund nach nicht zum Vorsteuerabzug.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie noch einmal auf die Aufbewahrungspflicht hinweisen:

Ein- und Ausgangsrechnungen sind so aufzubewahren, dass die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit ihres Inhalts und die Lesbarkeit gewährleistet sind. Für die E-Rechnung bedeutet dies, dass der strukturierte Teil in seiner ursprünglichen Form aufzubewahren ist. Diese Anforderungen werden durch ein Ausdrucken der Rechnung nicht erfüllt.

Bei der Aufbewahrung sind die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), ebenso zu beachten wie die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Die Einführung der E-Rechnungspflicht unterstreicht die zunehmende Bedeutung digitaler Prozesse. Dies betrifft insbesondere auch Ihre Buchhaltung. Durch den Einsatz von **DATEV Unternehmen online** können Belege und buchhaltungsrelevante Unterlagen digital und revisionssicher ausgetauscht sowie zeitnah verarbeitet werden. Dies erleichtert die Einhaltung gesetzlicher Anforderung, verbessert die Transparenz und reduziert den administrativen Aufwand.
Sprechen Sie uns gerne an, damit wir Sie bei der Digitalisierung und effizienteren Gestaltung Ihres Buchhaltungsprozesses unterstützen können.

Weiterführende Informationen zum Thema E-Rechnungen entnehmen Sie bitten den beigefügten Anlagen.

Ihr

NRT-Team

WER ZU UNS
KOMMT, BLEIBT.

Niederrheinische Treuhand Beratungsverbund

NRT Heineking Teschner und Partner
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

NRT Niederrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

NRT Faber und Kamann
Steuerberatungsgesellschaft mbH

NRT Norma KG
Steuerberatungsgesellschaft

NRT Mandelartz und Partner
Steuerberater Wirtschaftsprüfer Rechtsanwalt

NRT ISTRA
Steuerberatungsgesellschaft mbH

NRT Hegenberg Oster und Partner
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwalt

NRT Teschner und Partner mbB
Steuerberatungsgesellschaft

WER ZU UNS
KOMMT, BLEIBT.

E-Rechnung

Umsetzung E-Rechnungspflicht mittels DATEV

E-Rechnung

NRT WER ZU UNS KOMMT, BLEIBT.

01 E-Rechnung mit DATEV

02 DATEV Unternehmen online

03 DATEV SmartTransfer

04 DATEV Auftragswesen next

05

NRT

WER ZU UNS
KOMMT, BLEIBT.



E-Rechnung mit DATEV

E-Rechnung mit DATEV

E-Rechnungsplattform

- News zum Thema E-Rechnung
- Benutzer einladen & verwalten
- Direkte Weiterleitung der E-Rechnung vom Postfach nach DATEV Unternehmen online

E-Rechnungspostfach

- E-Rechnungen empfangen & versenden
- Sicherer Zustellweg mit integrierter Virenprüfung
- Validierung nach EN16931
- Vernetzung des Postfachs mit Kunden, Lieferanten & Partnern

E-Rechnungsschreibung

- E-Rechnungen nach gesetzlichen Standard versenden
  - Formate: XRechnung und ZUGFeRD 2.x

NRT

WER ZU UNS
KOMMT, BLEIBT.



E-Rechnung in DATEV Unternehmen online

E-Rechnung in DATEV Unternehmen online

Nutzen Sie bereits DATEV Unternehmen online?

nein

Einen ersten Einblick in das Programm bekommen Sie unter:

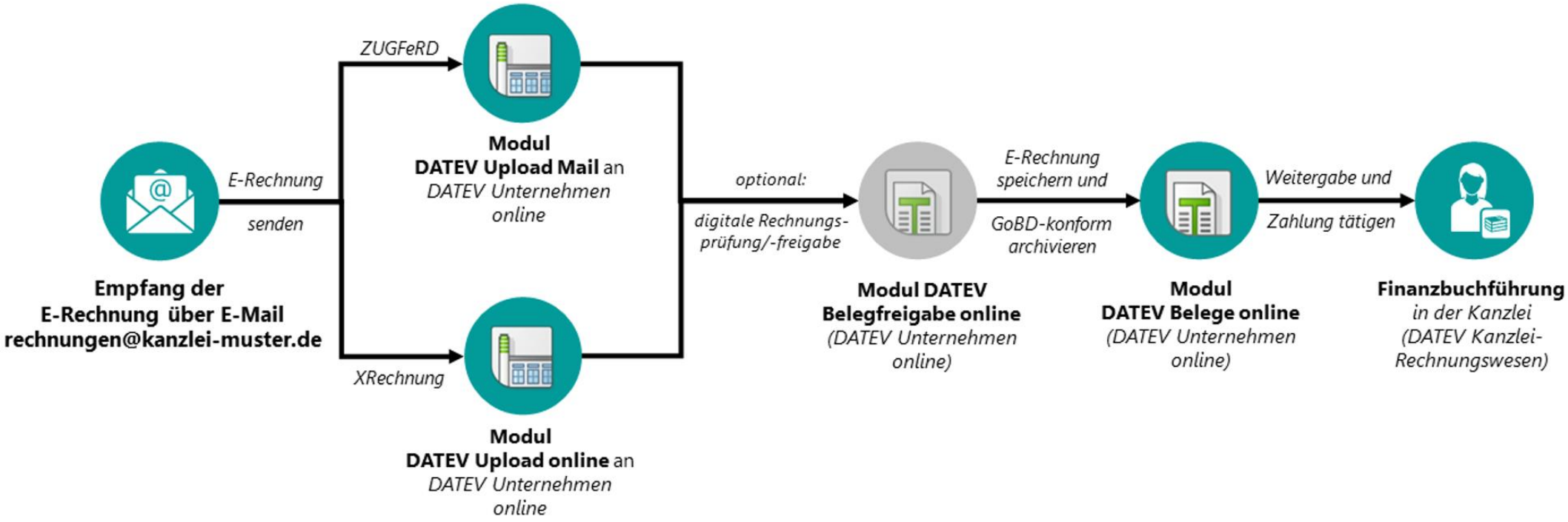
https://www.datev.de/unternehmen-online-erleben/unternehmen/

Für weitere Informationen oder zur Einrichtung von DATEV Unternehmen online sprechen Sie uns gerne an

ja

Auf der nächsten Seite stellen wir Ihnen den Empfang und die Weiterverarbeitung der E-Rechnung in Unternehmen online vor

E-Rechnung in DATEV Unternehmen online



E-Rechnung in DATEV Unternehmen online

Ihre nächsten Schritte:

1. E-Mail-Adresse für Rechnungsempfang anlegen und Lieferanten informieren
2. DATEV Upload Mail und/ oder DATEV Upload online direkt in DATEV Unternehmen online aktivieren *(hierbei unterstützen wir Sie gerne)*
3. Belege online nutzen
4. Optional: DATEV Belegfreigabe online oder DATEV Belegfreigabe comfort nutzen *(für weiterführende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung)*

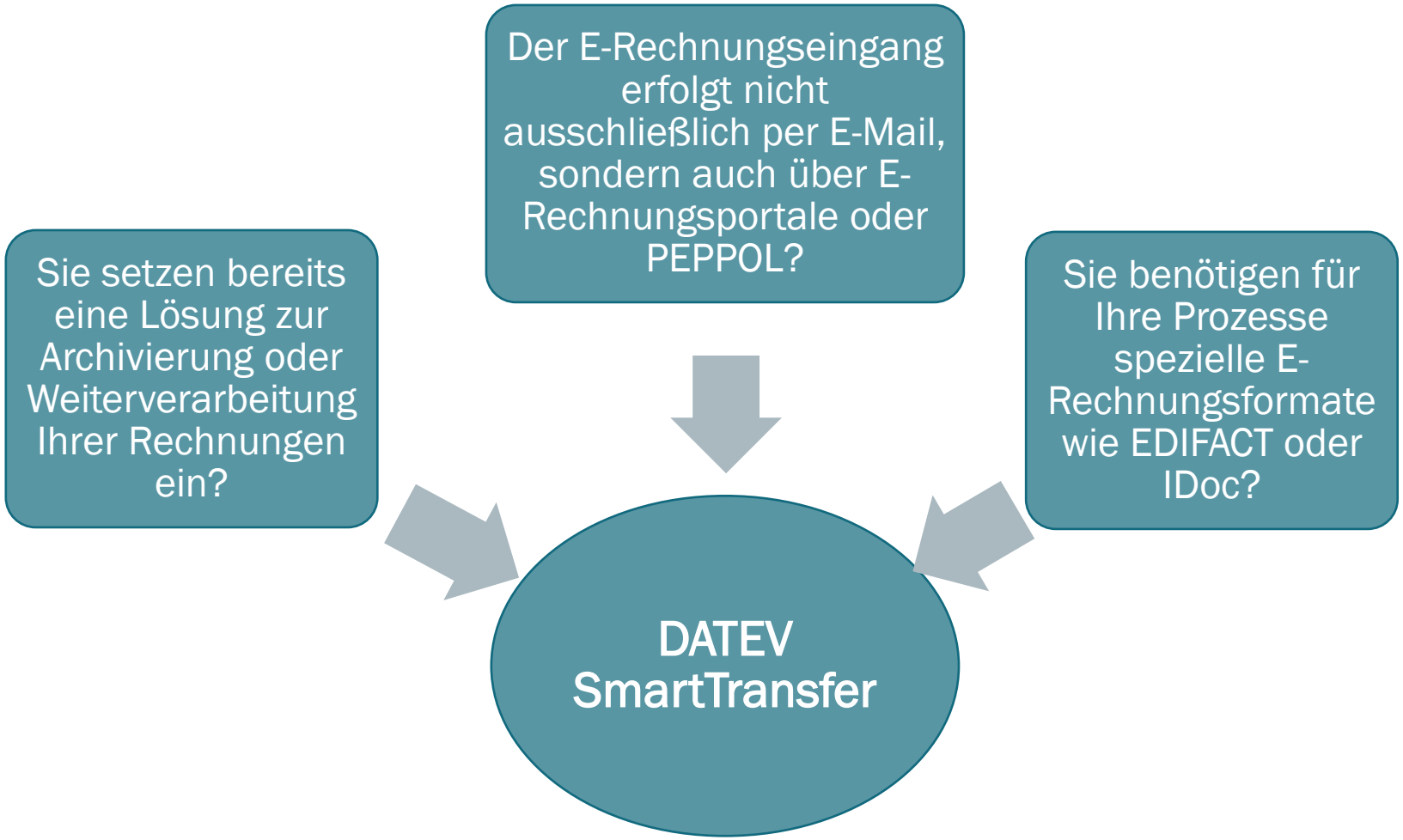
NRT

WER ZU UNS
KOMMT, BLEIBT.



DATEV SmartTransfer

DATEV SmartTransfer



DATEV SmartTransfer

- Vorteile DATEV SmartTransfer
  - Sie empfangen alle Rechnungen direkt im Eingangskorb von DATEV SmartTransfer
  - Zeit und Aufwand minimieren durch die Nutzung einer Plattform
  - Sie können direkt aus DATEV SmartTransfer die E-Rechnung an Ihre nachgelagerten ERP- und Weiterverarbeitungsprogramme zur Prüfung, Buchung und Zahlung überarbeiten
  - Optional können Sie die E-Rechnung direkt an DATEV Unternehmen online weiterleiten

WER ZU UNS
KOMMT, BLEIBT.



DATEV Auftragswesen next

DATEV Auftragswesen next

DATEV Auftragswesen next ist ein Programm zur Erstellung von Ausgangsbelegen

- Belegtypen
  - Angebote
  - Auftragsbestätigungen
  - Lieferscheine
  - Rechnungen (E-Rechnungen in den Formaten XRechnungen und ZUGFeRD 2.x)
  - Rechnungskorrekturen
- Nutzungsvoraussetzungen
  - DATEV Unternehmen online

WER ZU UNS
KOMMT, BLEIBT.

Wir freuen uns, mit Ihnen zusammen digital zu werden und stehen Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung!

WER ZU UNS
KOMMT, BLEIBT.

E-Rechnung

FAQ

E-Rechnung

WER ZU UNS KOMMT, BLEIBT.

01 Zeitlicher Ablauf

02 Was ist die E-Rechnung?

03 Wer ist von der E-Rechnung betroffen?

04 Wie empfange ich eine E-Rechnung?

05 Wie versende ich eine E-Rechnung?

06 Weitere Fragen

NRT

WER ZU UNS
KOMMT, BLEIBT.



Zeitlicher Ablauf

E-Rechnung

Zeitlicher Ablauf E-Rechnung

01.01.2025

- Vorrang der Papierrechnung entfällt
- jedes Unternehmen muss E-Rechnungen empfangen können

01.01.2027

- Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz > 800.000 € müssen B2B-E-Rechnungen versenden

01.01.2028

- alle Unternehmen müssen B2B-E-Rechnungen versenden

Zeitlicher Ablauf in Ihrem Unternehmen

1. Abstimmung mit dem IT-Dienstleister der Rechnungssoftware
   - Ist die Umsetzung in der vorhandenen Software möglich?
   - Wenn nicht, welche Software passt zu meinem Geschäftsmodell?
2. Abstimmung mit dem Steuerberater
   - Welcher Grad der Anpassung ist mindestens erforderlich?
   - Wie kann ich meine Buchhaltung digitalisieren?
   - Welche Möglichkeiten bietet die DATEV? (siehe hierzu auch die gesonderte Anlage)
3. Anforderungen an das zukünftige Umsatzsteuer-Meldesystem beachten
4. Empfang der E-Rechnung vorbereiten
   - Vorhandene bzw. erforderliche Schnittstellen prüfen
   - E-Mail-Adresse anlegen

Zeitlicher Ablauf in Ihrem Unternehmen

5. Analyse des aktuellen Rechnungsbearbeitungsprozesses
    1. Erarbeitung Soll-Prozess in Zusammenarbeit mit IT-Dienstleister und Steuerberater
        - ➢ Ziele
            - Rechtskonforme Abwicklung der Rechnungstellung und des Empfangs
            - Rechnungsprozess effizienter gestalten und letztendlich Kosten sparen
    2. Realistischen Plan der Umsetzung des Soll-Prozesses erarbeiten
        - Notwendige personelle Ressourcen
        - Zeitlicher Umfang
        - Zusammenarbeit mit IT-Dienstleister und Steuerberater
6. Wesentliche Schritte in der Verfahrensdokumentation dokumentieren
    - Dokumentation ist bereits heute für jedes digitale Verfahren im Rechnungswesen erforderlich
    - Inhalte, Aufbau und Ergebnisse der digitalen Prozesse sollten aktuell, vollständig und schlüssig sein
    - Verfahrensdokumentation muss für sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit nachprüfbar sein
7. IT-Sicherheit
    - E-Rechnungsdaten sollten beim Empfang auf Viren und Schadsoftware geprüft werden
8. Mitarbeiter für neue Prozesse und Softwareanwendungen schulen

NRT

WER ZU UNS
KOMMT, BLEIBT.



Was ist die E-Rechnung?

E-Rechnung

Was ist die E-Rechnung?

- Definition E-Rechnung
  - Rechnungen, die in einem strukturierten elektronischen Format gemäß der Norm EN 16931 erstellt, übermittelt, empfangen und automatisch und elektronisch weiterverarbeitet werden können
    - Mögliche Formate
      - XRechnungen
      - ZUGFeRD 2.x
      - EDI (Electronic Data Interchange)
- Definition sonstige Rechnungen
  - Papierrechnungen
  - Rechnungen in einem anderen elektronischen Format (z.B. PDF, JPG)
    - ➢ Versendung nur mit Zustimmung des Rechnungsempfängers möglich

NRT

WER ZU UNS
KOMMT, BLEIBT.



Wer ist von der E-Rechnung betroffen?

Wer ist von der E-Rechnung betroffen?

- Im Inland ansässige Unternehmen
  - Ab dem 01.01.2025 müssen **alle** Unternehmen E-Rechnungen empfangen können
  - Ab dem 01.01.2027 müssen Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz > 800.000 € E-Rechnungen versenden
  - Ab dem 01.01.2028 müssen alle Unternehmen E-Rechnungen versenden
- Inländische Unternehmer im Sinne der E-Rechnungspflicht
  - Unternehmer, die steuerpflichtige oder steuerfrei Umsätze ausführen
    - Hierunter fallen u.a. auch Kleinunternehmer (z.B. Betreiber einer PV-Anlage bei Einspeisung), Land- und Forstwirte und z.B. Vermieter von Wohnungen die sich im Privatvermögen befinden
- Ausnahmen:
  - Kleinbetragsrechnungen bis 250 €
  - Fahrkarten
  - Steuerfreie Leistungen

NRT

WER ZU UNS
KOMMT, BLEIBT.



Empfang von E-Rechnungen

Empfang von E-Rechnungen

- Ab dem 01.01.2025 müssen alle Unternehmen E-Rechnungen empfangen können
- Empfehlenswert ist die Einrichtung einer besonderen E-Mail-Adresse, die nur für den Empfang von Rechnungen verwendet wird
- Möglichkeiten des Empfangs von E-Rechnung mittels DATEV entnehmen Sie der beigefügten Anlage
- Zu den Möglichkeiten des Empfangs von E-Rechnungen mit Ihrem vorhandenen Software-Systemen wenden Sie sich bitte an Ihren IT-Dienstleister

WER ZU UNS
KOMMT, BLEIBT.



Versendung von E-Rechnungen

Versendung von E-Rechnungen

- Für die Versendung von E-Rechnungen an Endverbraucher bedarf es deren Zustimmung
- Übertragungswege
  - Weberfassung oder Upload in einem Portal/ auf der Internetseite des Rechnungsempfängers
  - E-Mail
  - Webservice (z.B. PEPPOL)
  - ➢ Es gibt derzeit keine Vorgaben, wie E-Rechnungen ausgetauscht werden müssen
- Möglichkeiten der Versendung von E-Rechnungen mit DATEV entnehmen Sie der gesonderten Anlage

NRT

WER ZU UNS
KOMMT, BLEIBT.



Weitere Fragen

E-Rechnung

Weitere Fragen

- Leitweg-ID
  - Bei einer XRechnung ist die Angabe der Kunden-Referenznummer (Leitweg-ID) verpflichtend
  - Leitweg-ID ermöglicht die eindeutige Adressierung
- Norm EN 16931
  - Europäische Norm aus der sich die länderspezifischen E-Rechnungsformate ableiten
- Umsatzsteuer-Meldesystem
  - Derzeit gibt es noch keine finalen Aussagen des Gesetzgebers zum Meldesystem
  - Motivation der E-Rechnung ist die Umsatzsteuerbetrugsprävention, sodass davon auszugehen ist, dass ein solches Meldesystem in Zukunft eingeführt wird
- E-Invoicing
  - Synonym für E-Rechnung
- PEPPOL-Netzwerk
  - Übertragungskanal für Dokumente im Beschaffungswesen, der u.a. standardisierte Übermittlung von E-Rechnungen in Deutschland und Europa ermöglicht
- Aufbewahrungspflicht
  - Die Aufbewahrungspflicht beträgt weiterhin 10 Jahre
  - Die Originalrechnung (XRechnung, ZUGFeRD) muss aufbewahrt werden

WER ZU UNS
KOMMT, BLEIBT.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!